

Abs: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3, Mießtaler Straße 1  
9021 Klagenfurt am Wörthersee

An alle  
Kärntner Gemeinden

Per E-Mail

Datum	16. Mai 2023
Zahl	<b>03-ALL-594/2-2023</b>

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag. Stephan Winzely
Telefon	050-536-13011
Fax	050-536-13000
E-Mail	<a href="mailto:stephan.winzely@ktn.gv.at">stephan.winzely@ktn.gv.at</a>

Seite	1 von 3
-------	---------

Betreff:

**Aufsichtsbehördliche Mitteilung zu dienstrechtlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit Stellenplänen**

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin!  
Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Die Abteilung 3 – Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz des Amtes der Kärntner Landesregierung sieht sich hinsichtlich der Anwendung der Kärntner Gemeinde Modellstellen und Vordienstzeiten Verordnung 2022 – K-GMVZV 2022 sowie der Kärntner Gemeinde Einreichungsplan Verordnung 2022 – K-GEPV 2022 zur Gewährleistung eines rechtlich korrekten Ablaufes dazu veranlasst, die aufsichtsbehördliche Mitteilung vom 28. September 2021, Zahl: 03-ALL-594/5-2021, unter Punkt 3 (siehe fettgedruckte Absätze) an die aktuelle Rechtslage anzupassen und lautet diese nunmehr wie folgt:

### **1. Zur Beschlussfassung der Stellenpläne:**

Gemäß § 5 Abs. 1 und 2 Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetz – K-GMG, § 3 Abs. 1 und 2 Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetz – K-GVVBG und § 2 Abs. 1 Kärntner Gemeindebedienstetengesetz – K-GBG hat der Gemeinderat alljährlich vor der Feststellung der übrigen Teile des Voranschlages den Stellenplan zu beschließen, aus dem die Beschäftigungsobergrenzen aller Gemeindebediensteten für das folgende Jahr zu entnehmen sind.

### **2. Zur Vorbegutachtung der Stellenpläne:**

Gemäß § 5 Abs. 4 K-GMG, § 3 Abs. 3 K-GVVBG und § 2 Abs. 3 K-GBG sind die jährlich von den Gemeinden zu beschließenden Stellenpläne der Gemeindeaufsichtsbehörde mindestens zwei Wochen vor der Beschlussfassung durch den Gemeinderat zur Begutachtung zu übermitteln. Die inhaltliche Abstimmung der Stellenplanentwürfe hat mit dem Gemeinde-Servicezentrum ([gsz@ktn.gde.at](mailto:gsz@ktn.gde.at)) so zeitgerecht zu erfolgen, dass die Bestätigung der Richtigkeit der Stellenzuordnungen gemäß § 81 Abs. 6 K-GMG durch das GSZ zumindest zwei Wochen vor Beschlussfassung des Gemeinderates gewährleistet werden kann. Gleiches gilt für Stellenplanänderungen, wie beispielsweise die Ausweitung des für das Jahr genehmigten Personalstandes oder eine Neubewertung von bereits genehmigten Planstellen. Unterjährige Nachbesetzungen von bereits genehmigten Planstellen (bei gleicher Stellenbewertung) müssen somit nicht der Gemeindeaufsichtsbehörde vorgelegt werden.

In jedem/jeder zur Begutachtung vorgelegten Stellenplan/Stellenplanänderung sind die darin vorgesehenen Abänderungen gegenüber dem aktuellen Stellenplan schriftlich darzustellen und zu begründen.

Die Eingabe der Stellenplanentwürfe hat über die Anwendung „Elektronische Gemeindeverordnungen Kärnten (E-GeVO Ktn.)“ unter dem richtigen Sachgebiet zu erfolgen, da das Sachgebiet für die Zuordnung der Verordnung in den elektronischen Akt (ELAK) des Landes Kärnten, für die Klassifikation im elektronisch geführten Amtsblatt und für die Indexierung im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) von grundlegender Bedeutung ist.

### **3. Zur Schaffung, Änderung oder Nachbesetzung einer Planstelle:**

Im Falle der Schaffung einer neuen Planstelle oder der Änderung einer nachzubesetzenden Planstelle hat zuerst eine Überprüfung der Zuordnung gemäß § 81 Abs. 6 K-GMG durch das GSZ zu erfolgen. Diesbezüglich ist das schriftliche Einvernehmen mit der Gemeindeaufsichtsbehörde herzustellen und erst danach ist die Planstelle gemäß den Bestimmungen des K-GMG auszuschreiben.

**Im Falle der Nachbesetzung einer freien Planstelle ab Stellenwert 42 hat vor deren öffentlichen Ausschreibung verpflichtend eine Überprüfung der Zuordnung gemäß § 81 Abs. 6 K-GMG durch das Gemeinde-Servicezentrum zu erfolgen.**

**Im Falle der Schaffung einer Planstelle zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen ist vor der Kontaktaufnahme mit dem Gemeinde-Servicezentrum und der Gemeindeaufsichtsbehörde eine schriftliche Bedarfsbestätigung der Abteilung 6 für die zu schaffende(n) Planstelle(n) durch die betroffene Gemeinde einzuholen.**

### **4. Zur Kundmachung der Stellenpläne:**

Gemäß § 15 Abs. 1 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung – K-AGO hat der Bürgermeister Verordnungen der Gemeinde, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, im elektronisch geführten Amtsblatt der Gemeinde unter der Internetadresse der Gemeinde kundzumachen. Im eigenen Wirkungsbereich erlassene Verordnungen aus dem Bereich der Landesvollziehung sind nach § 99 Abs. 1 K-AGO von Seiten des Bürgermeisters gleichzeitig mit der Kundmachung der Landesregierung elektronisch zu übermitteln.

Die Eingabe der Stellenpläne hat über die Anwendung „Elektronische Gemeindeverordnungen Kärnten (E-GeVO Ktn.)“ unter dem richtigen Sachgebiet zu erfolgen, da das Sachgebiet für die Zuordnung der Verordnung in den ELAK des Landes Kärnten, für die Klassifikation im elektronisch geführten Amtsblatt und für die Indexierung im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) von grundlegender Bedeutung ist.

### **5. Zur Bewirtschaftung der Stellenpläne:**

Die derzeitige Entwicklung der Gemeindefinanzen und die verpflichtende Einhaltung der geltenden Fiskalregeln gemäß ÖStP 2012 erfordern eine restriktive Bewirtschaftung der Stellenpläne und die Beachtung der verfassungsgesetzlichen Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit bei der Haushaltsführung wie auch bei der Personalausstattung der Kärntner Gemeinden. Die Gemeinden sind (verfassungs-)gesetzlich dazu angehalten, nachhaltig geordnete Haushalte bzw. den Haushaltsausgleich anzustreben, weshalb alle dienst- und besoldungsrechtlichen Maßnahmen strikt auf die Finanzierbarkeit aus eigenen Mitteln der Gemeinde auszurichten sind. Dies ist auch bei der mittelfristigen Finanzplanung zu beachten, denn der Gemeinderat ist an die einzelnen veranschlagten Mittelverwendungen und die eingegangenen Zahlungsverpflichtungen gebunden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass bei Gefährdung des Haushaltsausgleichs freiwillige Leistungen nicht veranschlagt werden dürfen und der ÖStP 2012 sieht für

sanktionsrelevante Sachverhalte vor, dass bei einem Verstoß gegen die Fiskalregeln die Kärntner Gemeindeebene solidarisch mit Strafzahlungen belastet werden kann.

**6. Zur Beantwortung von dienstrechtlichen Anfragen:**

Anfragen in dienst- und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten sind an das Gemeinde-Servicezentrum zu richten.

Mit freundlichen Grüßen!  
Für die Kärntner Landesregierung:  
**Mag. Stephan Winzely**